

Dienstanweisung

„Anlagenbuchhaltung“

(Stand: 14.11.2008)

1. Rechtscharakter, Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung regelt als innerdienstliche Vorschrift den allgemeinen Dienstbetrieb und den Geschäftsgang der Anlagenbuchhaltung (inkl. Inventarverwaltung) innerhalb der Stadtverwaltung Schwelm. Sie soll dazu beitragen, den Verwaltungsablauf einheitlich zu gestalten. Sie dient dem Ziel, die Aufgaben schnell und mit dem geringstmöglichen Aufwand zu erfüllen.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen sowie Verwaltungsvorschriften des Landes gehen dieser Dienstanweisung vor.
- (3) Soweit es für die dienstlichen Bedürfnisse erforderlich ist, können zur Regelung bestimmter Geschäftsabläufe oder der Dienstpflichten bestimmter Bediensteter besondere Dienstanweisungen erlassen werden.

2. Aufbau der Anlagenbuchhaltung

- (1) Die Gliederung der Anlagenbuchhaltung erfolgt nach Anlagenklassen und Anlagensachgruppen in Anlehnung an die Struktur des gesetzlich vorgeschriebenen Anlagenspiegels.
- (2) Die Sonderposten werden ebenfalls in Anlehnung an die Struktur des Anlagenspiegels hinterlegt.

3. Aufgaben der Anlagenbuchhaltung

Die Aufgaben der Anlagenbuchhaltung sind:

- Lieferung von Werten für die Bilanz
- Erfassung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter
- Entscheidung über die Aktivierungs- und Passivierungspflicht sowie über Bewertungs- und Wertveränderungsvorgänge
- Aufzeichnung der Bestände, der Zu- und Abgänge sowie von Umbuchungen
- Abbildung der Abschreibungen und Zuschreibungen sowie des Restwertes, Auflösung der Sonderposten
- Nachweis des Vermögens
- Nachweis der Sonderposten
- Unterstützung der Inventur
- Aufstellung des Anlagenspiegels
- Unterstützung der Haushaltsplanung (Ermittlung der Abschreibungen)
- Führung aller Anlagenbücher

4. Zuständigkeiten

- (1) Die Anlagenbuchhaltung wird beim Fachbereich Finanzen (FB 3) geführt.
- (2) Die Inventur erfolgt auf Grundlage der Richtlinie „Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Schwelm“ durch die Fachbereiche und sonstigen Organisationseinheiten unter Leitung des FB 3.
- (3) Ein regelmäßiger Datenabgleich (mindestens einmal jährlich) zwischen dem Inventarverzeichnis und der Anlagenbuchhaltung wird durch den FB 3 in Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten sichergestellt.

5. Erläuterungen

(1) Anlagevermögen

In das Anlagevermögen werden alle Anlagegüter aufgenommen, die dauernd der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen. Anlagevermögen liegt vor bei Gegenständen, die mindestens ein Jahr genutzt werden sollen, im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Schwelm stehen und selbständig verwertbar sind.

(2) Anlagenbuchhaltung

- Die Anlagenbuchhaltung erfasst das kommunale Anlagevermögen sowie dessen Zu- und Abgänge.
- Grundsätzlich gibt es für jedes Anlagegut (einschließlich der geringwertigen Wirtschaftsgüter) ein eigenes Anlagenkonto. Zur Vereinfachung ist in Ausnahmefällen eine Gruppenbildung unter Beachtung der Richtlinie „Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Schwelm“ möglich.
- Das Anlagevermögen setzt sich zusammen aus immateriellem Vermögen, Sachanlage- und Finanzanlagevermögen.
- Die Anlage ist die kleinste Informationseinheit in der Anlagenbuchhaltung.
- Bei einer Vermögensänderung wird die Buchung auf das konkrete Anlagegut gleichzeitig durch die Buchung in der Finanzbuchhaltung (Bestandskonto) vorgenommen.
- Aus der Anlagenbuchhaltung ergibt sich die Höhe der Abschreibungen des abnutzbaren Anlagenvermögens für den Ergebnishaushalt, die den bilanziellen Wert der Anlagegüter reduzieren.
- Dieser Vermögensverzehr wird als Abschreibungsaufwand dargestellt.
- In der Anlagenbuchhaltung werden abnutzbare und nicht abnutzbare Sachanlagen als getrennte Anlagegüter geführt.

(3) Anlagenspiegel

- Der Anlagenspiegel stellt die Entwicklung des Anlagevermögens detailliert dar.
- Der Anlagenspiegel ist Anhang des Jahresabschlusses.
- Er ist eine Konkretisierung des Anlagevermögens in der Bilanz.
- Die Werte sind erstmalig aus der Eröffnungsbilanz zu übernehmen und fortzuschreiben.

- Er enthält die Anlagegüter mit einem Restbuchwert und den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.
- Veränderungen des Anlagevermögens im betroffenen Jahr wie Zu-/Abgänge oder Abschreibungen sowie Umbuchungen werden in Spalten aufgeführt.

(4) Geringwertige Wirtschaftsgüter

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind

- bewegliche Wirtschaftsgüter,
- die selbständig nutzungsfähig sind und
- die bei Kauf oder Herstellung durch Eigenanfertigung einen Anschaffungswert ohne Umsatzsteuer von mindestens 60 € und höchstens 410 € haben.

Auf eine Aktivierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Wert ohne Umsatzsteuer unter 60 € wird aufgrund des Aktivierungswahlrechts gem. § 33 IV GemHVO verzichtet. Sie stellen kein Anlagevermögen dar und werden direkt als Aufwand behandelt.

(5) Anzahlungen/ Abschlagszahlungen

Geleistete Anzahlungen beinhalten die geldlichen Vorleistungen auf noch zu erhaltende Anlagegüter. Sie sind in der Bilanz im Bereich „Geleistete Anzahlungen“ auszuweisen. Die Beträge werden nach Erhalt des Anlagegutes auf die endgültige Bilanzposition umgebucht.

(6) Anlagen im Bau

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertiggestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab. Sie sind in der Bilanz im Bereich „Anlagen im Bau“ auszuweisen. Die Beträge werden nach Inbetriebnahme des Anlagegutes auf die endgültige Bilanzposition umgebucht. Wurden im Zuge des Baufortschritts Rechnungen für mehrere Vermögensgegenstände auf einem Konto geführt, ist vor der Umbuchung eine Aufspaltung der Werte zu den verschiedenen Vermögensgegenständen vorzunehmen.

Während der Erstellung des Vermögensgegenstandes dürfen keine Abschreibungen vorgenommen werden.

(7) Inventur/ Inventar

Im Rahmen der Inventur müssen alle Aktiva und Passiva durch die Kommune erfasst werden. Die Durchführung der Inventur muss nach der Richtlinie „Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Schwelm“ erfolgen.

(8) Sonderposten

Nähere Ausführungen zu „Sonderposten“ sind dem der Richtlinie „Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Schwelm“ als Anlage 2 beigefügten Leitfaden „Passivierung von Sonderposten“ zu entnehmen.

Sonderposten werden in der Anlagenbuchhaltung als eigenständige Anlagegüter mit den Anlagennummern „S.....“ geführt. Sie sind als Unteranlage mit dem betreffenden Anlagegut verbunden.

Die Auflösung der Sonderpostens erfolgt analog zur jährlichen Abschreibungsrate des zugehörigen Anlagegutes. Die Nutzungsdauer des Anlagegutes kann von der vom Zuwendungsgeber festgesetzten Zweckbindungsfrist abweichen. Maßgebend für die Auflösung des Sonderpostens ist die Nutzungsdauer des Anlagegutes.

6. Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bezüglich zu aktivierender Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ist der als Anlage 9 der Richtlinie „Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Schwelm“ beigefügte Leitfaden „Aktivierung und Abgrenzung bei Anschaffungs- und Herstellungskosten inkl. Bildung von Instandhaltungsrückstellungen“ zu beachten.

7. Wertverbessernde Maßnahmen, nachträgliche Anschaffungs-/ Herstellungskosten

Bezüglich wertverbessernder Maßnahmen usw. ist der als Anlage 9 der Richtlinie „Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Schwelm“ beigefügte Leitfaden „Aktivierung und Abgrenzung bei Anschaffungs- und Herstellungskosten inkl. Bildung von Instandhaltungsrückstellungen“ zu beachten.

8. Wertverschlechterung, außerplanmäßige Abschreibung

Eine Wertverschlechterung eines Anlagegutes besteht dann, wenn eine über die normale nutzungsbedingte Abnutzung (die durch die planmäßigen Abschreibungen berücksichtigt wird) hinausgehende Wertminderung eintritt.

Wertverschlechterungen entstehen z.B. durch Schäden, Unfälle oder auch Kursschwankungen bei Finanzanlagen.

Eine Wertverschlechterung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn das Anlagegut weiterhin nutzungsfähig bleibt. Ansonsten handelt es sich um einen endgültigen Abgang.

Wertverschlechterungen, die voraussichtlich dauerhafter Natur sind, sind durch eine außerplanmäßige Abschreibung in der Bilanz und damit in der Anlagenbuchhaltung abzubilden.

9. Wertaufholung, außerplanmäßige Zuschreibung

Wenn der Grund für eine dauerhafte Wertminderung entfallen ist, so ist dem Anlagegut die Wertaufholung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. Die Wertaufholung kann maximal bis zu dem Restwert erfolgen, den der Gegenstand ohne die zuvor berücksichtigte Verschlechterung erreicht hätte. Bei Anlagegütern, die nicht abgeschrieben werden, kann die Wertaufholung maximal bis zu den Anschaffungs-/Herstellungskosten erfolgen.

10. Abgrenzung der Anlagenbuchhaltung zur Finanzbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung ist eine Nebenbuchhaltung zur Finanzbuchhaltung. Sie wird im FB 3 verantwortlich für die Gesamtverwaltung geführt.

Der Finanzbuchhaltung müssen vor der Buchung der Geschäftsvorfälle die notwendigen Informationen für eine Buchung vorliegen. Durch die Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten ist sicherzustellen, dass dieser Informationsfluss hin zur Finanzbuchhaltung erfolgt. Die Buchungen werden verantwortlich durch die Finanzbuchhaltung unter Angabe der Anlagennummer durchgeführt.

Sofern der Finanzbuchhaltung durch eine Organisationseinheit ein Beleg zugeleitet wurde, der anlagenrelevant ist, ohne dass die Organisationseinheit ein entsprechendes Anlagegut/ -konto angegeben hat, ist eine Klärung mit der Organisationseinheit und der Anlagenbuchhaltung herbeizuführen.

Die Finanzbuchhaltung bucht mittels eines Hilfsbeleges außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen in die Finanz- und Anlagenbuchhaltung. Dies gilt auch bei notwendigen Korrekturen der für die Anlagenbuchhaltung relevanten Geschäftsvorfälle.

Alle aus der Anlagenbuchhaltung resultierenden Buchungsvorgänge – insbesondere bilanzielle Abschreibungsläufe und Umbuchungen- werden durch die Anlagenbuchhaltung erzeugt und durch die Finanzbuchhaltung gebucht.

11. Abgrenzung der Anlagenbuchhaltung zur Kosten- und Leistungsrechnung

Die in der Finanzbuchhaltung gebuchten bilanziellen Abschreibungen werden gleichzeitig auch in die Kosten- und Leistungsrechnung überführt.

Die Ermittlung kalkulatorischer Abschreibungen und Verzinsung durch besondere Abschreibungsläufe wird zu gegebener Zeit geregelt.

12. Zusammenarbeit der Anlagenbuchhaltung mit den Organisationseinheiten

Die Organisationseinheiten sind verpflichtet, bei Unsicherheiten in der Beurteilung der Geschäftsvorfälle eine Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung herbeizuführen. Die Organisationseinheiten stellen dabei der Anlagenbuchhaltung die zur Beurteilung der Sachverhalte notwendigen Informationen zur Verfügung.

Die endgültige Beurteilung und Entscheidung von Sachverhalten obliegt der Anlagenbuchhaltung.

13. Neuanlage eines Anlagegutes

Die Neuanlage eines Anlagegutes erfolgt durch Buchung des Geschäftsvorfalles in der Finanzbuchhaltung. Gleichzeitig erfolgt die Anlegung des Inventargutes.

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen direkt ergebnisrelevanten Aufwand und Anschaffungs- und Herstellungskosten ist der als Anlage 9 der Richtlinie „Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Schwelm“ beigefügte Leitfaden „Aktivierung und Abgrenzung bei Anschaffungs- und Herstellungskosten inkl. Bildung von Instandhaltungsrückstellungen“ zu beachten. Zweifelsfälle sind mit der Anlagenbuchhaltung zu klären.

14. Buchung auf Anlagegüter

- (1) Wertverbessernde Maßnahmen/ nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Buchung nachträglicher Anschaffungs- und Herstellungskosten ist nur unter restriktiven Voraussetzungen möglich.

Bei Maßnahmen, bei denen eine Zuordnung zu den nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Betracht kommt, ist kurzfristig der Anlagenbuchhaltung der Sachverhalt zur Entscheidung vorzulegen.

- (2) Verkauf von Anlagegütern

Beim Verkauf eines Anlagegutes ist durch die Anlagenbuchhaltung zu prüfen, ob der Verkauf über oder unter dem Restbuchwert erfolgt. Die entsprechende Ertrags- bzw. Aufwandsbuchung in der Finanzbuchhaltung erfolgt mittels Hilfsbeleg.

15. Wertverschlechterung, außerplanmäßige Abschreibung, Wertaufholung, außerplanmäßige ordentliche Zuschreibung, Abgang von Anlagegütern

Sobald einer Organisationseinheit bekannt wird, dass möglicherweise ein Fall der Wertverschlechterung im Sinne der Ziffer 8 dieser Dienstanweisung eingetreten ist, ist kurzfristig der Anlagenbuchhaltung der Sachverhalt zur Entscheidung vorzulegen.

Die außerplanmäßigen Abschreibungen sind mittels eines Hilfsbelegs von der Anlagenbuchhaltung zu veranlassen.

In den Fällen der Wertaufholung nach Ziffer 9 der Dienstanweisung hat eine Organisationseinheit, sobald es ihr bekannt wird, dass möglicherweise ein Fall der Wertaufholung/ Wertverbesserung eingetreten ist, kurzfristig der Anlagenbuchhaltung den Sachverhalt zur Entscheidung vorzulegen.

Die außerplanmäßigen Zuschreibungen sind mittels eines Hilfsbelegs von der Anlagenbuchhaltung zu veranlassen.

Wenn Anlagegegenstände endgültig ohne Erzielung eines Kaufpreises aus dem Eigentum der Stadt entfernt werden (z.B. Schenkung, Entsorgung, Verschrottung), ist dies der Anlagenbuchhaltung unter Angabe der Anlagennummer mitzuteilen.

Die entsprechende Ausbuchung aus dem Anlagenbuchhaltungsmodul und dem Inventarmodul wird von der Anlagenbuchhaltung vorgenommen.

Sofern das Anlagegut zum Zeitpunkt des Abgangs einen bilanziellen Restwert ausweist, ist mittels eines Hilfsbeleges die außerplanmäßige Abschreibung des Restwertes durch die Anlagenbuchhaltung zu veranlassen.

16. Änderung der Anlagenzuordnung (Standorte, Kostenstelle/ -träger)

Bei notwendigen Veränderungen der Anlagenzuordnung (Standorte, Kostenstelle/ -träger) ist die Anlagenbuchhaltung durch die entsprechende Organisationseinheit zu informieren. Hierbei ist zu beachten, dass im Inventar ebenfalls die Korrekturen durchgeführt werden müssen.

17. Buchung von Sonderposten

Sonderposten aus Zuwendungen sind spätestens mit dem ersten Mittelabruf in der Anlagenbuchhaltung einzurichten. Sonderposten aus Beiträgen sind spätestens mit der Erstellung der Beitragsbescheide einzurichten. Die hierbei durch die Anlagenbuchhaltung vergebene Anlagennummer wird der Organisationseinheit mitgeteilt und ist von dieser bei allen Kontierungen (also Zuwendungseinzahlung bzw. -rückzahlung) gegenüber der Finanzbuchhaltung anzugeben. In der Anlagenbuchhaltung werden Sonderposten als Unteranlagen zum betreffenden Anlagegut eingerichtet.

Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen sind im Anhang zur Bilanz zu erläutern. Die betroffenen Organisationseinheiten erarbeiten und aktualisieren die benötigten Informationen und stellen diese der Anlagenbuchhaltung unverzüglich nach Bekanntwerden zur Verfügung.

18. Abschreibung des Anlagevermögens

In monatlichen Abschreibungsläufen wird die planmäßige Abschreibung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter durch den Fachbereich Finanzen vorgenommen.

Die Sofortabschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter werden ebenfalls im Rahmen der monatlichen Abschreibungsläufe vorgenommen.

19. Strittige Fragen

In allen strittigen Fragen entscheidet der Stadtkämmerer.

20. Rechnungsprüfung

Dem Rechnungsprüfungsamt ist jederzeit Zugriff auf alle prüfungsrelevanten Daten und Unterlagen der Anlagenbuchhaltung und Inventarverwaltung zu gewähren.

21. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung für die Anlagenbuchhaltung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gez.

Dr. Steinrücke